

La fille aînée de l'Église:
Frankreichs Kirche und die Kurie im 12. Jahrhundert

ROLF GROSSE

Als Erzbischof Adalbero von Reims im Jahre 989 gestorben war, glaubte König Hugo Capet, die verbliebenen Parteigänger der Karolinger für sich zu gewinnen, indem er den jungen Arnulf, einen unehelichen Sohn König Lothars, zum neuen Erzbischof wählen ließ¹. Arnulf leistete ihm einen Treueid, doch hielt ihn dies nicht davon ab, Hugos gefährlichstem Rivalen, dem Herzog Karl von Niederlothringen, die Tore seiner Bischofsstadt zu öffnen. Durch Verrat gerieten beide, Arnulf wie Karl, in die Gewalt des Kapetingers, der sich an Papst Johannes XV. wandte und um Absetzung des Eidbrechers bat. Aber die Antwort aus Rom blieb aus. So nahm sich der westfränkische Klerus der Angelegenheit an und trat auf Bitten des Kapetingers am 17. und 18. Juni 991 im Kloster Saint-Basle-de-Verzy bei Reims zu einer Synode zusammen². Hier kam es zu der berühmten Auseinandersetzung zwischen Abbo von Fleury und Bischof Arnulf von Orléans. Die Diskussion über die Besetzung des Reimser Stuhls diente als Anlass, um dem Papsttum den Prozess zu machen. Während Abbo die Ansicht vertrat, nur der Nachfolger Petri dürfe einen Bischof absetzen, verwies Arnulf auf die vergeblich an Johannes XV. gerichteten Schreiben und ließ sich zu einer

-
- 1 Vgl. Harald ZIMMERMANN: Ottonische Studien I. Frankreich und Reims in der Politik der Ottonenzeit, in: F Schr. zur Jahrtausendfeier der Kaiserkrönung Ottos des Großen, Graz u. a. 1962 (MIÖG Erg.-Bd. 20/1), S. 20–22 (Nachdr. in: DERS.: Im Bann des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge zur Kirchen- und Rechtsgeschichte. Festgabe zu seinem 60. Geburtstag, hg. v. Immo EBERL/Hans-Henning KORTÜM, Sigmaringen 1986, S. 141–143); Volkhard HUTH: Erzbischof Arnulf von Reims und der Kampf um das Königtum im Westfrankenreich. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Reimser Remigius-Fälschungen, in: Francia 21/1 (1994) S. 90–106 und zuletzt Patrick DEMOUY: Genèse d'une cathédrale. Les archevêques de Reims et leur Église aux XI^e et XII^e siècles, Langres 2005, S. 369 f.
 - 2 Zu der Synode siehe Claude CAROZZI: Gerbert et le concile de St-Basle, in: Gerberto, scienza, storia e mito. Atti del Gerberti Symposium (Bobbio 25–27 luglio 1983), Bobbio 1985 (Archivum Bobiense – Studia 2), S. 661–676; Pierre RICHÉ: Gerbert d'Aurillac, le pape de l'an mil, Paris 1987, S. 126–140; Harald ZIMMERMANN: Die Beziehungen Roms zu Frankreich im Saeculum obscurum, in: Rolf GROSSE (Hg.): L'Église de France et la papauté (X^e-XIII^e siècle). Die französische Kirche und das Papsttum (10.-13. Jahrhundert), Bonn 1993 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 1), S. 43–45; Odette PONTAL: Les conciles de la France capétienne jusqu'en 1215, Paris 1995, S. 96–98.

Invektive gegen das Papsttum hinreißen, die im Vergleich des Papstes mit dem Antichrist gipfelte³. Die Verhandlung nahm den von König Hugo gewünschten Ausgang: Arnulf von Reims musste weichen, an seiner Stelle wurde Gerbert, der spätere Papst Silvester II., gewählt.

Die Vorwürfe Arnulfs von Orléans waren so heftig, dass Anhänger des Ultramontanismus im 17. Jahrhundert meinten, die Konzilsakten müssten von Protestanten interpoliert worden sein⁴. Dies trifft natürlich ebenso wenig zu wie die Vorstellung, Saint-Basle sei zu den Wurzeln des Gallikanismus zu zählen⁵. Bei aller Kritik erkannte man dem Papst durchaus das Recht zu, sich in Angelegenheiten der westfränkisch-französischen Kirche einzumischen. Und als sich Johannes XV. und sein Nachfolger Gregor V. schließlich der Affäre annahmen, war es für Gerbert selbstverständlich, ihnen gegenüber die Dekrete des Konzils von Saint-Basle zu rechtfertigen⁶. Vergeblich, wie wir heute wissen, denn 997 verlor er infolge der Beschlüsse der Synode von Pavia den Bischofsstuhl an seinen karolingischen Widersacher⁷. Bedenken wir nun, dass Gerbert nur zwei Jahre später als Silvester II. selbst den Papstthron bestieg, dann mag

-
- 3 Synodalprotokoll, cap. 28, ed. Ernst-Dieter HEHL, in: MGH Conc. 6/2, Hannover 2007, S. 420–430, S. 422 der Vergleich mit dem Antichrist: *Cur ergo in summa sede sic infimus constituitur, ut etiam in clero nullum habere locum dignus inveniatur? Quid hunc reverendi patres in sublimo solio residentem veste purpurea et aurea radiantem, quid hunc, inquam, esse censetis? Nimirum si caritate destituitur solaque scientia inflatur et extollitur, Antichristus est in templo Dei sedens, et se ostendens tanquam sit Deus. Si autem nec karitate fundatur, nec scientia erigitur, in templo Dei tanquam statua, tanquam idolum est; a quo responsa petere, marmora consulere est!* Eine französische Übersetzung der Rede Arnulfs findet sich in: Pierre RICHÉ: Gerbert et le gallicanisme du X^e siècle au XIX^e siècle, in: RHEF 72 (1986) S. 7 f. sowie DERS.: Gerbert d'Aurillac (wie Anm. 2) S. 132–134. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Konzilsakten von Gerbert überarbeitet wurden. Es ist also durchaus möglich, dass er Arnulf die scharfe Attacke in den Mund gelegt hat; vgl. Hans-Henning KORTÜM: *Gerbertus qui et Silvester*. Papsttum um die Jahrtausendwende, in: DA 55 (1999) S. 29–62, hier S. 40 f.
- 4 Vgl. RICHÉ: Gerbert et le gallicanisme (wie Anm. 3) S. 11, 13–16.
- 5 Victor MARTIN: *Les origines du Gallicanisme*, Bd. 1, Paris 1939, S. 89 f., 97: „De ce qui précède on peut conclure que le Gallicanisme n'est pas le fruit d'une création subite et tout arbitraire. Une longue tradition en a fourni les éléments essentiels.“ Vgl. ZIMMERMANN: Beziehungen (wie Anm. 2) S. 39, und Emmanuel BURY, Gerbert et l'histoire gallicane: de la philologie au débat d'idées, in: Nicole CHARBONNEL/Jean-Éric JUNG (Hg.): *Gerbert l'Européen. Actes du colloque d'Aurillac, 4–7 juin 1996, Aurillac 1997* (Mémoires de la Société des lettres, sciences et arts „La Haute-Auvergne“ 3), S. 325–333.
- 6 Zu den Einzelheiten siehe RICHÉ: Gerbert d'Aurillac (wie Anm. 2) S. 141–178, und jetzt DEMOUY (wie Anm. 1) S. 371 f.
- 7 RI 2/5 Nr. 786. Vgl. Heinz WOLTER: *Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056*, Paderborn u. a. 1988 (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen), S. 151–153.

uns dies wie ein Widerspruch oder eine „Ironie des Schicksals“ vorkommen⁸. Das war es aber keineswegs. Denn so scharf auch die Diskussion von den Kontrahenten geführt und die Argumente ausgetauscht wurden, zum völligen Bruch mit Rom ließ es der westfränkische Klerus nie kommen⁹. Dies gilt nicht nur für das späte 10. Jahrhundert, sondern auch für die Zeit des so genannten Investiturstreits¹⁰. Der Konflikt Heinrichs IV. mit Gregor VII. lässt allzu schnell vergessen, dass die Forderungen der Kirchenreform auch die kapetingische Monarchie in ihrer Existenz bedrohten. Ihre Herrschaft beruhte zu einem guten Teil auf der Verfügung über die Kronbistümer, die immerhin ein Drittel der französischen Diözesen ausmachten¹¹. Und den Bischöfen bot die königliche Kirchenhoheit die Gewähr, nicht in die Abhängigkeit eines Territorialfürsten zu gelangen. Trotzdem nahm die Auseinandersetzung zwischen *regnum* und *sacerdotium* in Frankreich niemals die grundsätzlichen Züge an, die für das deutsche Reich charakteristisch wurden. Eine offene Solidarisierung des Episkopats mit dem Monarchen, einhergehend mit einer Absage an den Papst und vergleichbar den Ereignissen von Worms¹², blieb in Frankreich aus. Der Konfrontation zog man vielerorts eine vermittelnde Haltung vor, die besonders bei Ivo von Chartres deutlich wird: Ungeachtet seiner langen Auseinandersetzung

8 RICHÉ: Gerbert d'Aurillac (wie Anm. 2) S. 203.

9 Arnulf von Orléans leitete seine Anklage gegen den Papst mit einem Treuebekenntnis zur Römischen Kirche ein: *Nos quidem ... reverentissimi patres, Romanam ecclesiam propter beati Petri memoriam semper honorandam decernimus, nec decretis Romanorum pontificum obviare contendimus* (ed. HEHL [wie Anm. 3] S. 421); vgl. Michel SOT: Le moine Gerbert, l'Église de Reims et l'Église de Rome, in: CHARBONNEL/JUNG (wie Anm. 5) S. 145–148; DEMOUY (wie Anm. 1) S. 373.

10 Grundlegend zu diesem Thema ist für Frankreich nach wie vor Alfons BECKER: Studien zum Investiturstreit in Frankreich. Papsttum, Königtum und Episkopat im Zeitalter der gregorianischen Kirchenreform (1049–1119), Saarbrücken 1955 (Schriften der Universität des Saarlandes). Vgl. auch Uta-Renate BLUMENTHAL: Der Investiturstreit, Stuttgart u. a. 1982 (Urban-Taschenbücher 335), S. 163–174; Michel PARISSÉ/Jerzy KŁOCZOWSKI, in: André VAUCHEZ (Hg.): Machtfülle des Papsttums (1054–1274). Deutsche Ausgabe bearb. und hg. v. Odilo ENGELS/Georgios MAKRIS/Ludwig VONES, Freiburg u. a. 1994 (Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur 5), S. 88–99; Rolf GROSSE: Vom Frankenreich zu den Ursprüngen der Nationalstaaten, 800–1214, Darmstadt 2005 (WBG Deutsch-Französische Geschichte 1), S. 86–88; DERS.: Frankreichs neue Überlegenheit um 1100, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Hg.): Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., Darmstadt 2007, S. 195–215, hier S. 203–210.

11 Zu ihnen zählten die Bistümer der Kirchenprovinzen Reims und Sens sowie einige Diözesen, die den Metropolen Lyon, Bourges und Tours unterstanden. Vgl. William Mendel NEWMAN: Le domaine royal sous les premiers Capétiens (987–1180), Paris 1937, S. 67–69, 216–224.

12 Die Obödienzaufsage der Reichsbischöfe, die 1076 zum endgültigen Bruch mit Gregor VII. führte, wurde jüngst von Stefan WEINFURTER: Canossa. Die Entzauberung der Welt, München 2006, S. 119–123, behandelt.

mit König Philipp wegen dessen illegitimer Ehe fand er in der Trennung zwischen Spiritualien und Temporalien einen Kompromiss, der beiden Seiten gerecht wurde und zur Lösung des Investiturproblems beitrug¹³. So konnte es 1107 zu dem Treffen von Saint-Denis kommen, auf dem Paschalis II. König Philipp und den Thronfolger Ludwig um Hilfe gegen den Salier Heinrich V. bat¹⁴.

Frankreich wurde zur wesentlichen Stütze des Papsttums¹⁵. Zwei der bedeutendsten Päpste nach Gregor VII., Urban II. und Calixt II., waren Franzosen¹⁶. Eugen III. hatte eine Zeitlang als Mönch in Clairvaux gelebt, Hadri-

-
- 13 Zu Ivo siehe Hartmut HOFFMANN: Ivo von Chartres und die Lösung des Investiturproblems, in: DA 15 (1959) S. 393–440; Rolf SPRANDEL: Ivo von Chartres und seine Stellung in der Kirchengeschichte, Stuttgart 1962 (PHS 1); vgl. auch die Bemerkungen von GROSSE: Frankenreich (wie Anm. 10) S. 87 f. Während des Konflikts mit dem König geriet er in die Gefangenschaft Hugos von Puiset, der ihn wohl mit Billigung Philipps I. in den Kerker warf; zu seiner Gefangenschaft siehe BECKER: Studien (wie Anm. 10) S. 86 und SPRANDEL S. 103–106.
- 14 Diese Begegnung schildert Suger von Saint-Denis: (*Paschalis*) *ad venerabilem beati Dionisii locum, tanquam ad propriam beati Petri sedem, benivolus et devotus devenit. ... Occurrit itaque ei ibidem rex Phylippus et dominus Ludovicus filius ejus gratanter et votive, amore Dei majestatem regiam pedibus ejus incurvantes, quemadmodum consueverunt ad sepulchrum piscatoris Petri reges submisso diademate inclinari, quos dominus papa manu erigens, tanquam devotissimos apostolorum filios ante se residere fecit. Cum quibus de statu ecclesie, ut sapiens sapienter agens, familiariter contulit eosque blande demulcens, beato Petro sibi que ejus vicario supplicat opem ferre, ecclesiam manutenere, et, sicut antecessorum regum Francorum Karoli Magni et aliorum mos inolevit, tyrannis et ecclesie hostibus et potissimum Henrico imperatori audacter resistere. Qui amicitie, auxilii et consilii dextras dederunt, regnum exposuerunt ...* (Suger, Vie de Louis VI le Gros, cap. 10, ed. Henri WAQUET, Paris ²1964 [CHF 11], S. 54–56). Vgl. zu der Begegnung die differenzierte Darstellung von Beate SCHILLING: Zur Reise Paschalis' II. nach Norditalien und Frankreich 1106/07 (mit Itineraranhang und Karte), in: Francia 28/1 (2001) S. 134–139.
- 15 Vgl. Karl Ferdinand WERNER: Das hochmittelalterliche Imperium im politischen Bewußtsein Frankreichs (10.-12. Jahrhundert), in: HZ 200 (1965) S. 36 (Nachdr. in: DERS.: Structures politiques du monde franc [VI^e-XII^e siècles]. Études sur les origines de la France et de l'Allemagne, London 1979 [Collected Studies Series 93], Nr. X, S. 36); Alfons BECKER: Das 12. Jahrhundert als Epoche der Papstgeschichte, in: Ernst Dieter HEHL/Ingrid Heike RINGEL/Hubertus SEIBERT (Hg.): Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts, Stuttgart 2002 (Mittelalter-Forschungen 6), S. 320 f.; Egon BOSHOFF: Europa im 12. Jahrhundert. Auf dem Weg in die Moderne, Stuttgart 2007, S. 140 f.
- 16 Urban II. (Odo von Châtillon) war Spross einer Adelsfamilie der Champagne, Calixt II. (Guido von Vienne) entstammte der Familie der Grafen von Burgund. Vgl. Alfons BECKER: Papst Urban II. (1088–1099), Teil 1: Herkunft und kirchliche Laufbahn. Der Papst und die lateinische Christenheit, Stuttgart 1964 (MGH Schr. 19/1), S. 24–30; Beate SCHILLING: Guido von Vienne – Papst Calixt II., Hannover 1998 (MGH Schr. 45), S. 15–41; Mary STROLL: Calixtus II (1119–1124). A Pope born to rule, Leiden u. a. 2004 (Studies in the History of Christian Traditions 96), S. 6–12.

an IV. den Regularkanonikern von Saint-Ruf bei Avignon vorgestanden¹⁷. Römische Adelsfamilien schickten ihre Söhne zum Studium nach Frankreich. Die Ausbildung an einer französischen Schule, vor allem in Paris, war einer Karriere an der Kurie ausgesprochen förderlich¹⁸. Von drei Kardinälen wissen wir, dass sie Kanoniker in Saint-Victor gewesen sind¹⁹. Die Rolle, die Cluny und die zu jener Zeit in Frankreich gegründeten Reformorden beim Ausbau der päpstlichen Machtstellung spielten, braucht nicht eigens betont zu werden²⁰. Ging der Nachfolger Petri im 11. oder 12. Jahrhundert auf Reisen, so führten ihn diese außerhalb von Rom und Italien fast ausschließlich nach Frankreich²¹. Urban II., Paschalis II., Gelasius II., Calixt II., Innozenz II., Eugen III. und Alexander III. begaben sich dorthin, entschieden Rechtsstreitigkeiten, stellten Urkunden aus, weihten Kirchen und Altäre. Wie der mittelalterliche König Herrschaft ausübt, indem er durch sein Reich zieht, so macht auch der Papst seine universellen Ansprüche durch Präsenz vor Ort geltend. Und wenn Frankreich dabei an erster Stelle stand, so deshalb, weil das päpstliche Selbstverständnis hier auf Resonanz stieß. Das Gewicht der französischen Kirche und des kapetingischen Herrschers

-
- 17 Michael HORN: Studien zur Geschichte Papst Eugens III. (1145–1153), Frankfurt am Main u. a. 1992 (Europäische Hochschulschriften III/508), S. 36 f.; Ursula VONES-LIEBENSTEIN: Saint-Ruf und Spanien. Studien zur Verbreitung und zum Wirken der Regularkanoniker von Saint-Ruf in Avignon auf der Iberischen Halbinsel (11. und 12. Jahrhundert), Bd. 1: Studien, Paris u. a. 1996 (Bibliotheca Victorina VI/1), S. 247–252.
 - 18 Peter CLASSEN: Rom und Paris: Kurie und Universität im 12. und 13. Jahrhundert, in: DERS.: Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hg. v. Johannes FRIED, Stuttgart 1983 (MGH Schr. 29), S. 133–143; Agostino PARAVICINI BAGLIANI: Die römische Kirche vom ersten Laterankonzil bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, in: VAUCHEZ (wie Anm. 10) S. 181–252, hier S. 210.
 - 19 Dietrich LOHRMANN/Gunnar TESKE (Hg.): Papsturkunden in Frankreich, NF 8: Diözese Paris I: Urkunden und Briefsammlungen der Abteien Sainte-Geneviève und Saint-Victor, Göttingen 1989 (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 174), S. 48. Zur Bedeutung Saint-Victors für die Kurie siehe auch Gunnar TESKE: Die Briefsammlungen des 12. Jahrhunderts in St. Viktor/Paris. Entstehung, Überlieferung und Bedeutung für die Geschichte der Abtei, Bonn 1993 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 2), S. 255–266.
 - 20 Einen guten Überblick gewährt Ian Stuart ROBINSON: The Papacy 1073–1198. Continuity and Innovation, Cambridge u. a. 1990 (Cambridge Medieval Textbooks), S. 209–243.
 - 21 Vgl. Ludwig FALKENSTEIN: Zur Konsekration des Hauptaltars in der Kathedrale von Châlons-sur-Marne durch Eugen III. am 26. Oktober 1147, in: Joachim DAHLHAUS/Armin KOHNLE u. a. (Hg.): Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschr. für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, Köln u. a. 1995 (AK Beih. 39), S. 297–302 sowie SCHILLING: Reise (wie Anm. 14) S. 116. Siehe auch Aryeh GRABOÏS: Les séjours des papes en France au XII^e siècle et leurs rapports avec le développement de la fiscalité pontificale, in: RHEF 49 (1963) S. 5–18 (Nachdr. in: DERS.: Civilisation et société dans l'Occident médiéval, London 1983 [Collected Studies Series 174], Nr. II).

wurde so stark, dass sich bei zwiespältigen Papstwahlen der Kandidat durchsetzte, für den sie sich entschieden²². Johannes von Salisbury brachte dies 1160 während des alexandrinischen Schismas in einem Brief an Heinrich II. von England zum Ausdruck²³: *Eos uero in simili casu praeualuisse crebra lectione recolimus quos Gallicana recepit et fouit ecclesia, et infelicem exitum eorum quos Teutonicus impetus introduxit.* – „Umfangreiche Lektüre erinnert uns daran, dass in vergleichbaren Fällen der (Kandidat) die Oberhand behielt, den die französische Kirche aufnahm und unterstützte, und dass unglücklich die endeten, die deutsches Ungestüm einführte.“ Und weiter heißt es: *Sic obtinuerunt temporibus nostris Innocentius aduersus Petrum, Calixtus aduersus Burdinum, Vrbanus aduersus Wibertum, Paschalis aduersus tres, Albertum, Maginulfum, Theodoricum, et multi similiter in diebus patrum.* Johannes führt also, wenngleich in falscher Reihenfolge, die Päpste an, die sich nach dem Tod Gregors VII. in Schismen zu behaupten wussten: Urban II., Paschalis II., Calixt II. und Innozenz II.

Wenn wir versuchen, die zunehmende Ausrichtung auf Rom aus beiden Perspektiven, der des Papstes und derjenigen der Region, zu betrachten, dann lässt sich diese Trennung für Frankreich kaum aufrechterhalten. Beide sind vielfältig miteinander verflochten und bedingen sich gegenseitig. Auch die Quellenmasse macht Frankreich zu einem Sonderfall. So sind etwa genauere Angaben zur Urkundendichte nicht möglich. Das Regestenwerk der «Gallia Pontificia» steckt noch in den Anfängen²⁴. Insgesamt sind 15 Kirchenprovinzen mit im 12. Jahrhundert ungefähr 100 Diözesen zu erschließen²⁵. Im Rahmen

-
- 22 Treffend bemerkt WERNER (wie Anm. 15) S. 36: „Darum wird jetzt hier (scil. in Frankreich) ... der Ausschlag gegeben, welcher Kandidat der siegreiche und damit der legitime Papst sein wird –, darum scheitern von nun an alle kaiserlichen Päpste, bleiben ‚Gegenpäpste‘ für die kirchliche Tradition.“
- 23 The Letters of John of Salisbury, ep. 122, ed. William James MILLOR/Harald Edgeworth BUTLER/Christopher Nugent Lawrence BROOKE, vol. 1: The Early Letters (1153–1161), London u. a. 1955, S. 202.
- 24 Bislang erschienen erst zwei Bände zu den Erzdiözesen Besançon und Vienne: Gallia Pontificia. Répertoire des documents concernant les relations entre la papauté et les églises et monastères en France avant 1198, Bd. 1: Diocèse de Besançon, ed. Bernard DE VREGILLE/René LOCATELLI/Gérard MOYSE, Göttingen 1998 (Regesta pontificum Romanorum); Bd. 3/1: Diocèse de Vienne. Appendix: Regnum Burgundiae, ed. Beate SCHILLING, Göttingen 2006 (Regesta pontificum Romanorum). Bd. 3/2 (Suffragane von Vienne) ist in Bearbeitung. Zum Stand des Unternehmens siehe Dietrich LOHRMANN: Stand und Plan der Gallia Pontificia, in: Rudolf HIESTAND (Hg.): Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum vom 9.-11. Oktober 1996 in Göttingen, Göttingen 2003 (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 261), S. 127–131, sowie die bibliographische Übersicht von Rudolf HIESTAND: Anhang, ebd. S. 398.
- 25 Aix-en-Provence, Arles, Bourges, Besançon, Bordeaux, Embrun, Auch, Lyon, Narbonne, Reims, Rouen, Sens, Tarantaise, Tours und Vienne. Von ihnen gehörten einige zum Arelat und damit zum Imperium. Eine Karte aller Kirchenprovinzen und Suffragan-

der als Vorarbeit konzipierten und noch nicht abgeschlossenen Reihe der «Papsturkunden in Frankreich» wurden, einschließlich der Niederlande, 3.400 Stücke herausgegeben²⁶. Diese Zahl ist wenig aussagekräftig, da man nur solche Dokumente berücksichtigte, die zuvor gar nicht oder nur unzureichend ediert wurden²⁷. Aufschlussreicher ist vielleicht ein Blick in die Register Gregors VII. und Bonifaz' VIII. Ordnet man deren Einträge nach geographischer Streuung, so ergibt sich, dass in beiden französische Empfänger an der Spitze liegen, gefolgt von Italien und dem deutschen Reich. 37% der Urkunden Gregors VII. gingen nach Frankreich, 29% nach Italien und 17% ins deutsche Reich²⁸. Sehen wir die Bände der «Papsturkunden in Frankreich» durch, so erkennen wir für das 12. Jahrhundert das Gewicht der beiden großen Machtblöcke, auf der einen Seite der von den Plantagenêt beherrschte Westen und Aquitanien, auf der anderen die kapetingische Krondomäne. Demgegenüber stehen die Kirchen im Süden und Südosten Frankreichs als Empfänger von Papsturkunden zurück, doch mag dies auf den Überlieferungsverhältnissen beruhen²⁹. Mit weiteren statistischen Angaben kann ich leider nicht dienen. Auch die Beschränkung auf eine einzelne Landschaft oder Provinz würde das Dilemma nicht lösen. Denn die territoriale Zersplitterung des *regnum Francorum* lässt im hohen Mittelalter

bistümer findet sich jetzt bei Olivier GUYOTJEANNIN/Guillaume BALAVOINE: Atlas de l'histoire de France, Bd. 1: La France médiévale, IX^e-XV^e siècle, Paris 2005, S. 18.

- 26 Dietrich LOHRMANN: Genèse et perspectives d'une Gallia pontificia, in: GROSSE: Église (wie Anm. 2) S. 13–30, hier S. 17; die dortigen Zahlen sind zu erhöhen um 100 Urkunden des inzwischen erschienenen Bandes von Rolf GROSSE (Hg.): Papsturkunden in Frankreich, NF 9: Diözese Paris II: Abtei Saint-Denis, Göttingen 1998 (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 225). Siehe auch HIESTAND: Anhang (wie Anm. 24) S. 394–396.
- 27 Zu den Auswahlkriterien vgl. Dietrich LOHRMANN (Hg.): Papsturkunden in Frankreich, NF 7: Nördliche Île-de-France und Vermandois, Göttingen 1976 (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 95), S. 6 f.
- 28 Siehe Rudolf HIESTAND: Die Leistungsfähigkeit der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert mit einem Blick auf den lateinischen Osten, in: Peter HERDE/Hermann JAKOBS (Hg.): Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 1999 (ADipl Beih. 7), S. 10 mit Anm. 28. Zu ähnlichen Ergebnissen für die von ihnen behandelten Zeiträume gelangen Stefan HIRSCHMANN: Die päpstliche Kanzlei und ihre Urkundenproduktion (1141–1159), Frankfurt am Main u. a. 2001 (Europäische Hochschulschriften III/913), S. 200 (37% an französische Empfänger), und Przemyslaw NOWAK: Die Urkundenproduktion der päpstlichen Kanzlei 1181–1187, in: ADipl 49 (2003) S. 91–122, hier S. 110 (32,9%). Vgl. ferner Frank M. BISCHOFF: Urkundenformate im Mittelalter. Größe, Format und Proportionen von Papsturkunden in Zeiten expandierender Schriftlichkeit (11.-13. Jahrhundert), Marburg an der Lahn 1996 (Elementa diplomatica 5), S. 15 f. mit Anm. 60 (kritisch dazu HIESTAND S. 1 Anm. 1). HIESTAND S. 4 rechnet mit ca. 20.000 überlieferten Papsturkunden für das 12. Jahrhundert; siehe auch Ernst-Dieter HEHL: Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts. Einleitende Bemerkungen zu Anforderungen und Leistungen, in: HEHL/RINGEL/SEIBERT (wie Anm. 15) S. 9–23, hier S. 10.
- 29 LOHRMANN: Genèse (wie Anm. 26) S. 17 f.

die Auswahl einer typischen Region nicht zu. Überhaupt ist es schwierig, von der „französischen Kirche“ zu sprechen. Es gab zwar einen Kron-, aber keinen Reichsepiskopat. Und Guido von Vienne, der im Folgenden noch eine Rolle spielen wird, war genau genommen kein französischer, sondern ein burgundischer Bischof. Gleichwohl zählte auch er zur *Gallicana ecclesia*³⁰, und es erscheint berechtigt, ihn in unserem Beitrag zu behandeln. Angesichts des breiten Themas beschränken wir uns auf einen Überblick, der nicht nur zeigen soll, auf welch fruchtbaren Boden die Ansprüche des Papsttums in Frankreich fielen, sondern auch darlegen wird, dass das Verhältnis zwischen Zentrale und Peripherie ein ständiges Geben und Nehmen war.

Die französische Kirche beschränkte sich nicht darauf, dem Papst zu folgen. Sie wurde selbst zur treibenden Kraft. Manches Mal hätte sie ihm die bekannte Forderung des «*Dictatus papae*»³¹: *Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanę ecclesię* vorhalten können. Dies wurde deutlich, als die französische Geistlichkeit vom so genannten Privileg erfuhr, in dem Paschalis II. 1111 dem deutschen Herrscher die Investitur mit Ring und Stab zugestand. Die Reaktion ließ nicht lange auf sich warten³². Obwohl Paschalis 1107 durch Frankreich gereist war und dort zahlreiche persönliche Kontakte hatte knüpfen können³³, brachte die französische Geistlichkeit nur wenig Verständnis für sein Verhalten auf. Abt Gottfried von Vendôme, bei dem der Papst sich seinerzeit elf

30 Suger von Saint-Denis berichtet, auf dem Konzil von Vienne habe sich 1112 die *gallicana ecclesia* versammelt (Suger, cap. 10 [wie Anm. 14] S. 66). Und Gregor VII. hebt den Rang der (zum Imperium gehörenden) Domkirche von Lyon *inter omnes Gallicanas ecclesias* hervor (Das Register Gregors VII., ed. Erich CASPAR, Berlin 1920/1923 [MGH Epp. sel. 2/1–2], VI/36 S. 453. Die enge Verbindung der französischen und burgundischen Kirche zeigt sich zudem daran, dass Hugo von Die als päpstlicher Legat mit den *causas episcoporum Francię atque Burgundię* betraut war; genannt werden in diesem Zusammenhang die Bischöfe von Reims, Besançon, Sens, Chartres, Bourges und Tours (ebd. V/17 S. 378–380). Zur Terminologie vgl. Margret LUGGE: „Gallia“ und „Francia“ im Mittelalter. Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen geographisch-historischer Terminologie und politischem Denken vom 6.–15. Jahrhundert, Bonn 1960 (BHF 15), S. 191–201, zu Hugo von Die S. 197 f.: „So wurde also unter Francia ein Teil Galliens und unter Gallia die Summe von Francia und Burgundia verstanden, nicht aber das gesamte Gebiet der alten, bis zum Rheine reichenden kirchlichen Einheit Gallia. Die Befugnisse des Legaten für Gallien erstreckten sich nur auf Frankreich und Burgund, genauer auf die Kirchenprovinzen dieser Reiche, nicht aber auf die linksrheinischen deutschen Bistümer.“ Siehe ferner Johann ENGLBERGER: Gregor VII. und die Investiturfrage. Quellenkritische Studien zum angeblichen Investiturverbot von 1075, Köln u. a. 1996 (Passauer historische Forschungen 9), S. 187 Anm. 4.

31 Register Gregors VII. (wie Anm. 30) II/55a S. 207.

32 Zum Folgenden siehe Carlo SERVATIUS: Paschalis II. (1099–1118). Studien zu seiner Person und seiner Politik, Stuttgart 1979 (Päpste und Papsttum 14), S. 278–325.

33 Vgl. SCHILLING: Guido (wie Anm. 16) S. 357–360, sowie DIES.: Reise (wie Anm. 14) S. 126–142, 147–157.

Tage, unverhältnismäßig lange, aufgehalten hatte, machte ihm nun eine *culpa inexcusabilis* zum Vorwurf, zog seine Glaubenstreue in Zweifel und erwog sogar einen Entzug des Gehorsams³⁴. Ähnliche Vorstellungen vertrat auch Erzbischof Josserand von Lyon. Er lud zu einem Konzil, das über die Angelegenheit beraten und den Papst wohl als Häretiker verurteilen sollte. Es blieb der Umsicht Ivos von Chartres vorbehalten, die Einberufung der Synode, den offenen Bruch mit Paschalis und ein durchaus denkbare Schisma³⁵ zu verhindern. Stattdessen konnte Paschalis selbst die Initiative ergreifen und 1112 das Laterankonzil veranstalten³⁶. Von französischen Bischöfen nahmen nur Gerhard II. von Angoulême und Galo von Saint-Pol-de-Léon teil. Im Gegensatz zu Galo teilte Gerhard die vermittelnde Haltung Ivos³⁷. Er setzte auf dem Konzil durch, das Investiturprivileg zu widerrufen, auf eine Exkommunikation Heinrichs V. hingegen zu verzichten; auch Paschalis lehnte eine Bannsentenz ab. Dies veranlasste die französischen Geistlichen, die einen harten Kurs verfolgen wollten, zu scharfem Protest³⁸. Gottfried von Vendôme hielt sich mit schweren Vorwürfen gegen Gerhard von Angoulême nicht zurück, und Guido, der Erzbischof von Vienne, den Paschalis ein gutes Jahrzehnt zuvor zu seinem Legaten ernannt hatte³⁹, sah sich zum Handeln gezwungen. Bereits im September 1112 versammelte er in seiner Bischofsstadt ein Konzil französischer und burgundischer Prälaten⁴⁰. Es spricht für ihr Selbstbewusstsein, dass sie über die Beschlüsse der römischen Synode hinausgingen, die Laieninvestitur als Häresie verurteilten und Heinrich V. mit dem Bann belegten. Den Papst titulierte man in einem Schreiben als *vestra simplicitas* und drohte, ihm den Gehorsam aufzusagen,

34 Vgl. ebd. S. 130, 151; ausführlich zu Gottfried auch STROLL: Calixtus II (wie Anm. 16) S. 268–286.

35 SERVATIUS (wie Anm. 32) S. 290–292.

36 Ebd. S. 309–320. Zum Laterankonzil siehe jetzt Georg GRESSER: Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II., 1049–1123, Paderborn u. a. 2006 (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen), S. 397–406.

37 Vgl. SERVATIUS (wie Anm. 32) S. 297 Anm. 2, 311 (zu Galo), 313–315 (zu Gerhard). Unklar bleibt, weshalb GRESSER (wie Anm. 36) S. 400 auch von einer Teilnahme Galos von Paris ausgeht.

38 SCHILLING: Guido (wie Anm. 16) S. 362.

39 Theodor SCHIEFFER: Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrage von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130, Berlin 1935 (Historische Studien 263), S. 195–198; SCHILLING: Guido (wie Anm. 16) S. 354 f.; Claudia ZEY: Zum päpstlichen Legatenwesen im 12. Jahrhundert. Der Einfluß von eigener Legationspraxis auf die Legatenpolitik der Päpste am Beispiel Paschalis' II., Lucius' II. und Hadrians IV., in: HEHL/RINGEL/SEIBERT (wie Anm. 15) S. 243–262, hier S. 257.

40 SERVATIUS (wie Anm. 32) S. 320–323; PONTAL (wie Anm. 2) S. 256–259; SCHILLING: Guido (wie Anm. 16) S. 362–373, 672 f. Nr. 125; STROLL: Calixtus II (wie Anm. 16) S. 46–48.

wenn er ihren Dekreten nicht folge⁴¹. Von offizieller Seite war die Laieninvestitur zuvor nie als häretisch bezeichnet worden. Aber in der zeitgenössischen Publizistik wie auch auf dem Laterankonzil wurde strittig darüber diskutiert. Die Konzilsväter von Vienne beanspruchten nun, eine Entscheidung zu fällen, die, wie sie selber formulierten, der Autorität der Heiligen Römischen Kirche entspreche⁴².

Gut zwei Jahrzehnte später, im Schisma von 1130, bestimmte Frankreich erneut den Gang der Ereignisse⁴³. Da Innozenz sich in Rom gegen Anaklet nicht halten konnte, plante er wohl schon recht früh, nach Frankreich ins Exil zu gehen. *Pulsus urbe, ab orbe suscipitur*, schreibt dazu Bernhard von Clairvaux, vielleicht in Anlehnung an einen Ausspruch des hl. Hieronymus, der Eingang in das «Decretum Gratiani» finden sollte: *Si auctoritas quaeritur, orbis maior est urbe*⁴⁴. Jetzt repräsentierte Frankreich den *Orbis*, in dem die Entscheidung getroffen wurde. Und Ludwig VI. entschied sich rasch für Innozenz. Dabei folgte er dem Rat Erzbischof Rainalds II. von Reims sowie Abt Sugers von Saint-Denis⁴⁵. Timothy Reuter wies darauf hin, dass die beiden nicht isoliert handelten, sondern einer näher fassbaren Gruppe von nordfranzösischen Prälaten angehörten, zu der auch Bernhard von Clairvaux und die Bischöfe von Chartres, Soissons, Paris und Laon zählten. Diese Personen tauchen in den Quellen immer wieder (wenngleich in wechselnden Konstellationen) auf, ohne dass wir mit völliger Bestimmtheit sagen können, was sie miteinander verband⁴⁶. Zur

41 MANSI 21 Sp. 75: *Scriptum illud, quod rex a vestra simplicitate extorsit, damnavimus.*

42 Ebd. Sp. 74: *Investituram episcopatum et abbatiarum, et omnium ecclesiasticarum rerum de manu laica, sanctae Romanae ecclesiae auctoritatem sequentes, haeresim esse judicamus.*

43 Zum Schisma zwischen Innozenz II. und Anaklet II. siehe Franz-Josef SCHMALE: Studien zum Schisma des Jahres 1130, Köln u. a. 1961 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 3); Aryeh GRABOÏS: Le schisme de 1130 et la France, in: RHE 76 (1981) S. 593–612 (Nachdr. in: DERS.: Civilisation [wie Anm. 21] Nr. III); Timothy REUTER: Zur Anerkennung Papst Innocenz' II. Eine neue Quelle, in: DA 39 (1983) S. 395–416; Mary STROLL: The Jewish Pope. Ideology and Politics in the Papal Schism of 1130, Leiden u. a. 1987 (Brill's Studies in Intellectual History 8); Éric BOURNAZEL: Louis VI le Gros, Paris 2007, S. 193–197, 373 f.

44 Sancti Bernardi opera, Bd. 7: Epistolae I. Corpus epistolarum 1–180, ed. Jean LECLEERCQ/Henri-Marie ROCHAIS, Rom 1974, S. 306 Nr. 124; Decr. Grat. D. 93 c. 24, ed. Aemilius FRIEDBERG: Corpus iuris canonici, Bd. 1, Leipzig 1879, Sp. 328. Vgl. auch Suger, cap. 32 (wie Anm. 14) S. 258: ... *dominus papa Innocentius cum suis Urbem relinquere deliberat, ut orbem terrarum optinere prevaleat*. Vgl. GRABOÏS: Schisme (wie Anm. 43) S. 600 Anm. 1.

45 Zum Folgenden siehe vor allem REUTER (wie Anm. 43); vgl. auch STROLL: Pope (wie Anm. 43) S. 174–176.

46 REUTER (wie Anm. 43) S. 405–407 weist auf zwei wesentliche Merkmale hin: Sie unterhielten enge Beziehungen zum Papsttum, zeichneten sich als Klostergründer aus und favorisierten teilweise die Reformorden.

Beantwortung der Frage trägt auch die früher in der Forschung vertretene These, Innozenz und Anaklet hätten für verschiedene kirchenpolitische Programme gestanden, nicht bei. Diese Ansicht gilt heute als überholt, wie es auch eine Spaltung des Kardinalkollegiums in Anhänger einer älteren und einer jüngeren Reformpartei wohl nicht gegeben hat. So wird die Entscheidung des Beraterkreises um Ludwig VI. kaum programmatisch, sondern persönlich motiviert gewesen sein⁴⁷. Zudem schreibt Suger, bei ihren Überlegungen sei es *magis de persona quam de electione*, also mehr um die persönliche Eignung als um die Rechtmäßigkeit der Wahl, gegangen⁴⁸. Sowohl Innozenz als auch Anaklet waren von ihren Legationen in Frankreich 1121/24 gut bekannt, so dass man durchaus eine nähere Vorstellung von den beiden Kontrahenten hatte⁴⁹. Zu den Wählern Innozenz' gehörte auch der Kardinalbischof Matthäus von Albano⁵⁰. Er war zuvor Prior des bedeutenden Cluniazenserpriorats Saint-Martin-des-Champs in Paris gewesen. Da wir wissen, dass die hinter Innozenz stehenden Kardinäle einen heute verlorenen Brief an Ludwig VI. verfassten und ihn von einem ehemaligen Mönch von Saint-Martin-des-Champs überbringen ließen, liegt die Annahme nahe, dass Matthäus von Albano 1130 den Kontakt zu Ludwig VI. und seiner Beratergruppe herzustellen vermochte. Matthäus war noch im Jahr zuvor als Legat in Paris gewesen und hatte eine Synode veranstaltet, an der neben König Ludwig und Abt Suger auch die genannten Bischöfe von Reims, Paris, Chartres und Soissons teilnahmen. Die Synode übertrug das Nonnenkloster Argenteuil an Saint-Denis⁵¹. Suger hielt dies für eine seiner wichtigsten Erwerbungen überhaupt. Seine Sympathien für Innozenz, den Kandidaten des Matthäus von Albano, werden somit verständlich.

Die Entscheidung zugunsten Innozenz' traf der König, sie wurde anschließend vom Hoftag zu Étampes, auf dem die Prälaten der Krondomäne erschienen, bestätigt⁵². Suger überbrachte dem Papst, der sich in Cluny aufhielt, die Nachricht und ließ sich bei der Gelegenheit auch gleich eine Papsturkunde ausstellen. Bezeichnenderweise bestätigte sie Saint-Denis den Besitz von Argenteuil⁵³. Innozenz veranstaltete nun ein Konzil in Clermont, an dem eine große Zahl von Erzbischöfen und Bischöfen aus der Südhälfte Frankreichs und aus Burgund teilnahm, also den Regionen, die nicht zum Einflussbereich des Kapetingers gehörten⁵⁴. Erst anschließend, nach seiner Anerkennung durch die

47 Ebd. S. 412 f.

48 Suger, cap. 32 (wie Anm. 14) S. 258–260.

49 SCHIEFFER (wie Anm. 39) S. 214–218.

50 REUTER (wie Anm. 43) S. 399–401, 413 f.

51 GROSSE: Papsturkunden (wie Anm. 26) S. 141 Nr. 32.

52 PONTAL (wie Anm. 2) S. 305–308.

53 GROSSE: Papsturkunden (wie Anm. 26) S. 146 Nr. 34.

54 PONTAL (wie Anm. 2) S. 309–311.

französische Kirche, brach er zu einem Treffen mit Lothar III. in Lüttich auf⁵⁵. 1132 kehrte Innozenz wieder nach Italien zurück. Man sollte erwarten, dass seine Fürsprecher sich ihren Einsatz durch die Ausstellung von Privilegien vergüten ließen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Aus dem genannten Personenkreis sind nur Urkunden für Abt Suger und Bischof Gaufried von Chartres überliefert⁵⁶. Auch sonst hielt sich der Episkopat auffällig zurück. Vielleicht war die Entscheidung für Innozenz zunächst nicht so eindeutig, wie wir heute meinen⁵⁷. Ordericus Vitalis und die Bischofsgesten von Le Mans berichten immerhin, das Schisma habe in vielen Bistümern, Klöstern und Stiften zu Doppelwahlen geführt⁵⁸. Wir wissen, dass das südlich der Loire gelegene Aquitanien noch mehrere Jahre zur Obödienz Anaklets zählte. Dies war das Verdienst des bereits erwähnten Bischofs Gerhard von Angoulême⁵⁹. Von Paschalis II. zum ständigen Legaten ernannt, übte er diese Funktion seit 1107 aus. Während Innozenz an einer Verlängerung der Legation des fast 70 Jahre alten Mannes wohl nicht interessiert war, sagte Anaklet sie ihm zu. So waren es vielleicht auch hier persönliche Motive, die den Ausschlag für einen der beiden Kandidaten gaben. Gerhard konnte zwar den aquitanischen Herzog, Graf Wilhelm X. von Poitou, auf seine Seite ziehen, doch stieß er beim Episkopat auf Widerstand. Die Bischöfe von Limoges und Poitiers wurden vertrieben und durch Anaklet freundlich gesinnte Prälaten ersetzt⁶⁰. In beiden Fällen ist bekannt, dass die ursprünglichen Amtsinhaber aus familiären oder politischen Gründen dem Grafen Wilhelm missliebig waren. Das Papstschisma wurde also instrumentalisiert, um sich dieser Personen zu entledigen. Dies führte allerdings dazu, dass sich die beiden Bischöfe, die Innozenz anhingen, nicht weit von ihren Städten entfernt niederließen und von dort aus ihr Amt weiter ausübten.

55 RI 4/1/1 Nr. 266.

56 GROSSE: Papsturkunden (wie Anm. 26) S. 146 Nr. 34, 148 Nr. 35, 55 Nr. 39 (Saint-Denis); Johannes RAMACKERS (Hg.): Papsturkunden in Frankreich, NF 6: Orléanais, Göttingen 1958 (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 41), S. 94 Nr. 40, S. 95 Nr. 41, S. 96 Nr. 42, S. 97 Nr. 43, S. 100 Nr. 44, S. 102 Nr. 46, ferner JL 7558 (Chartres); wir haben auch die Urkunden berücksichtigt, die auf Intervention Gaufrieds ausgestellt wurden.

57 Zum Folgenden SCHMALE (wie Anm. 43) S. 228–232.

58 The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis, liber XIII/11, ed. Marjorie CHIBNALL, Bd. 6, Oxford 1978 (Oxford Medieval Texts), S. 418; Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium, cap. 36, ed. G. BUSSON/A. LEDRU, Le Mans 1901 (Archives historiques du Maine 2), S. 434.

59 Vgl. SCHMALE (wie Anm. 43) S. 230–232; Wilhelm JANSSEN: Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III. (1130–1198), Köln u. a. 1961 (Kölner Historische Abhandlungen 6), S. 5–14; GRABOIS: Schisme (wie Anm. 43) S. 605 f.; STROLL: Pope (wie Anm. 43) S. 93, 97; Rudolf HIESTAND: Les légats pontificaux en France du milieu du XI^e à la fin du XII^e siècle, in: GROSSE: Église (wie Anm. 2) S. 54–80, hier S. 59.

60 JANSSEN (wie Anm. 59) S. 8 f.

Endgültig brach die Position Anaklets in Aquitanien zusammen, als Wilhelm ihn 1136 fallen ließ.

In weitaus stärkerem Maße als 1130 war Frankreich gut drei Jahrzehnte später dem Papsttum ein Rückhalt, als Alexander III. vor Barbarossa fliehen musste und sich von 1162 bis 1165 im *regnum Francorum* aufhielt⁶¹. Bereits im Juli 1160 hatte sich der französische Klerus auf der Synode von Beauvais mehrheitlich für Alexander entschieden⁶². Treibende Kraft war der Bruder König Ludwigs VII. gewesen, Henri de France, Bischof von Beauvais und später Erzbischof von Reims⁶³. Wohl auf seine Initiative hin wurde eine umfangreiche Sammlung von Papstbriefen angelegt, die im Codex Arras 964 überliefert ist und deren intensive Auswertung wir Ludwig Falkenstein verdanken⁶⁴. Sie enthält mehrere Schreiben, in denen Alexander, der sich während des Schismas hoch verschuldet hatte, um finanzielle Unterstützung bittet. Er richtete den Aufruf nicht an Ludwig VII. – dies hätte ihn in allzu starke Abhängigkeit vom König gebracht –, sondern an die französischen Kirchen⁶⁵. Dabei sind außerordentliche Subsidien von der *procuratio canonica* zu unterscheiden. Subsidien forderte er offenbar nicht nur von den Kirchen Frankreichs, sondern generell von allen, die zu seiner Obödienz zählten. Von der *procuratio canonica* hingegen war ausschließlich Frankreich betroffen. Sie ist wohl im Zusammenhang mit dem Visitationsrecht des Bischofs entstanden und verpflichtete die besuchte Kirche zur Gastung des Bischofs. Diesen Anspruch, der auch dem päpstlichen Legaten zustand, übertrug Alexander III. auf den Papst „als den Visitor der Gesamtkirche“⁶⁶. Die in der Briefsammlung des Henri de France überlieferten Texte lassen den Schluss zu, dass Alexander während seines Aufenthalts in

61 Zum Schisma vgl. Johannes LAUDAGE: Alexander III. und Friedrich Barbarossa, Köln u. a. 1997 (Beih. zu J. F. Böhmer, RI 16). Mit dem Verhältnis Alexanders III. zu Frankreich beschäftigen sich Marcel PACAUT: Louis VII et Alexandre III (1159–1180), in: RHEF 39 (1953) S. 5–45 und Yves SASSIER: Louis VII, Paris 1991, S. 293–346.

62 PONTAL (wie Anm. 2) S. 340–342.

63 Grundlegend dazu Ludwig FALKENSTEIN: Alexandre III et Henri de France. Conformités et conflits, in: GROSSE: Église (wie Anm. 2) S. 103–176. Siehe jetzt auch DEMOUY (wie Anm. 1) S. 417–423, der sich weitgehend auf die einschlägigen Arbeiten von Falkenstein stützt.

64 Zum Folgenden siehe Ludwig FALKENSTEIN: Leistungersuchen Alexanders III. aus dem ersten Jahrzehnt seines Pontifikates, in: ZKG 102 (1991) S. 45–75, 175–208, bes. S. 197–208; ebd. S. 47 erste Hinweise zum Codex Arras 964.

65 Vgl. Carlrichard BRÜHL: Zur Geschichte der *procuratio canonica* vornehmlich im 11. und 12. Jahrhundert, in: Le istituzioni ecclesiastiche della *Societas christiana* dei secoli XI–XII: Papato, cardinalato ed episcopato, Milano 1974 (Miscellanea del Centro di Studi medioevali 7), S. 419–431, hier S. 427 (Nachdr. in: DERS.: Aus Mittelalter und Diplomatie. Gesammelte Aufsätze, Bd. 1: Studien zur Verfassungsgeschichte und Stadttopographie, Hildesheim u. a. 1989, S. 323–335, hier S. 331).

66 Ebd. S. 422, 427 (326, 331), Zitat S. 427 (331); FALKENSTEIN: Leistungersuchen (wie Anm. 64) S. 202.

Frankreich die *procuratio canonica* über die besuchten Kirchen hinaus von allen des französischen Königreichs forderte. Ihre jeweilige Höhe war genau festgesetzt und hing vielleicht vom Altarbesitz ab. Durch diese festen Quoten hatte die Kurie einen genauen Überblick über die zu erwartenden Einkünfte⁶⁷. In welchem Maße man der päpstlichen Forderung nachkam, ist nicht zu überblicken. Aber da Alexander die Aktion mehrmals durchführte und seinen Schreiben etwaige Schwierigkeiten nicht zu entnehmen sind, scheint er Erfolg gehabt zu haben. Der lange Aufenthalt des Papstes in Frankreich von 1162 bis 1165 wurde also von der *ecclesia Gallicana* finanziert⁶⁸. Sie ermöglichte es ihm, sich gegen das Imperium zu behaupten, ohne die politische Unabhängigkeit aufzugeben. Als Bankier des Papstes fungierten die Pariser Templer⁶⁹.

Im Streit um das Privileg glaubten französische Prälaten, die Rechte der Römischen Kirche verteidigen zu müssen, selbst gegen den Papst. In den Schismen von 1130 und 1159 standen sie früh auf Seiten des später siegreichen Kandidaten und trugen entscheidend zu dessen Erfolg bei. Der Autorität des Papsttums fügte dies keinen Schaden zu. Mochten Frankreichs Schulen auch führend sein, so zweifelte man nicht an der Zuständigkeit des Nachfolgers Petri in Lehrfragen⁷⁰. Ohne seine guten Beziehungen zur Kurie hätte Abaelard sich kaum so lange halten können. Seine Schriften waren dort vorhanden und wurden auch gelesen⁷¹. Als Bernhard von Clairvaux 1140 auf der Synode von Sens die Verurteilung seiner Thesen forderte, appellierte Abaelard umgehend an den Papst und begab sich nach Rom. Desselben Mittels bedienten sich auch die Bischöfe der Kirchenprovinzen Reims und Sens. Sie richteten einen ausführli-

67 Ebd. S. 202 f.

68 Treffend hält FALKENSTEIN, ebd. S. 208, fest: „Die hier eingehend erörterten Quellenzeugnisse weisen vielmehr ausnahmslos darauf hin, daß der erzwungene lange Aufenthalt des Papstes in Frankreich von 1162 bis 1165 über Leistungen der *ecclesia Gallicana* bestritten worden ist, die mehrheitlich gewiß aus den festen Quotierungen der *procuratio canonica* herrührten. Dabei war es durchaus üblich, daß die kirchlichen Grundherren die Kosten ihrer Leistungen zur *procuratio* des Papstes auf ihre abhängigen Leute abwälzten. Damit wird zugleich auch die Meinung des Guimann aus Saint-Vaast in Arras bestätigt, der angesichts des finanziellen Aufkommens für diesen unfreiwilligen Aufenthalt des Papstes in Frankreich zu der verklärenden Allegorie griff und von der Francia sprach, die ‚den Herrn Papst Alexander wie eine Tochter den Vater im Schoße ihres Zuspruches pflegt‘.“

69 Ebd. S. 177 f., 182, 192.

70 Einen konzisen Überblick gewährt Agostino PARAVICINI BAGLIANI (wie Anm. 18) S. 207–209. Vgl. auch Jürgen MIETHKE: Theologenprozesse in der ersten Phase ihrer institutionellen Ausbildung: die Verfahren gegen Peter Abaelard und Gilbert von Poitiers, in: Viator 6 (1975) S. 87–116, bes. S. 111 f. (Nachdr. in: DERS.: Studieren an mittelalterlichen Universitäten. Chancen und Risiken. Gesammelte Aufsätze, Leiden u. a. 2004 [Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 19], S. 275–311, bes. S. 305–307).

71 CLASSEN (wie Anm. 18) S. 129 f.; MIETHKE (wie Anm. 70) S. 96–102 (286–294).

chen Bericht über die Synode an Innozenz II., der schließlich eine Entscheidung gegen den Philosophen traf und dessen Schriften verbrennen ließ. Nur wenige Jahre später wurde auch das Urteil über Gilbert de la Porrée in die Hände des Papstes gelegt⁷². Es waren die beiden Archidiakone von Poitiers, die zu Eugen III. reisten, um ihn gegen ihren eigenen Bischof einzunehmen. Der Papst befasste sich mit der Affäre und brachte sie während seines Frankreichaufenthaltes auf zwei Synoden in Paris und in Reims zum Abschluss.

Ebenso wie die Lehrautorität akzeptierte man auch den Jurisdiktionsprimat des Papstes. Ihn musste selbst der König fürchten. Es war Ludwigs eigener Bruder, Henri de France, der 1150, kurz nachdem er den Bischofsthron von Beauvais bestiegen hatte, in Konflikt mit dem Herrscher geriet⁷³. Denn Henri hatte sich geweigert, seinen Vasallen, die offenbar Rentenlehen innehatten, die gewohnten Summen auszuzahlen. Dies rief Ludwig auf den Plan. Er konnte es nicht zulassen, dass sein Bruder eine Struktur aufbrach, die ihm im Kriegsfall auch die Unterstützung der bischöflichen Lehnmänner garantieren musste. Die Lage schien zeitweise derart verfahren, dass Suger von Saint-Denis eingriff und gemeinsam mit der Königinmutter Adelheid und dem Bischof von Soissons einen Vergleich zu vermitteln suchte⁷⁴. Aber die Rechte der eigenen Kirche und ihre ökonomische Stärkung waren Henri wichtiger als die Stellung der kapingischen Monarchie. Deshalb gab er nicht nach, sondern reiste nach Rom zu Eugen III. Der Papst unterstützte den Bischof und verhängte die Exkommunikation über dessen Gegner⁷⁵. Der Nachfolger Petri fühlte sich immerhin so stark, dass er dem König in einem lokalen und rein weltlichen Konflikt, der sich zudem in der geistlichen Krondomäne abspielte, die Stirn bieten konnte.

Die Bedeutung des Papstes als Gerichtsherr trat natürlich noch deutlicher in Erscheinung, als Alexander III. mit der Kurie in Frankreich residierte. Das Gegeneinander, in das königliche und päpstliche Jurisdiktion dabei geraten konnten, lässt sich sehr schön an einem Beispiel aus Tours veranschaulichen.

72 CLASSEN (wie Anm. 18) S. 132 f.; MIETHKE (wie Anm. 70) S. 102–110 (293–304).

73 Quellen und Literatur zu dieser Auseinandersetzung verzeichnet FALKENSTEIN: Alexandre III (wie Anm. 63) S. 107 Anm. 12. Einschlägig sind Éric BOURNAZEL: *Le gouvernement capétien au XII^e siècle, 1108–1180. Structures sociales et mutations institutionnelles*, Paris 1975 (Publications de la Faculté de Droit et des Sciences Économiques de Limoges 2), S. 106 f., sowie Olivier GUYOTJEANNIN: *Episcopus et comes. Affirmation et déclin de la seigneurie épiscopale au Nord du royaume de France (Beauvais-Noyon, X^e–début XIII^e siècle)*, Genève 1987 (Mémoires et documents publiés par la Société de l'École des chartes 30), S. 127–129.

74 Suger, *Œuvres*, ed. Françoise GASPARRI, Bd. 2: *Lettres de Suger; Chartes de Suger; Vie de Suger par le moine Guillaume*, Paris 2001 (CHF 41), S. 83 Nr. 23; John of Salisbury's *Memoirs of the Papal Court*, cap. 35, ed. Marjorie CHIBNALL, London u. a. 1956 (Medieval Texts), S. 69 f. Vgl. Otto CARTELLIERI: *Abt Suger von Saint-Denis 1081–1151*, Berlin 1898 (Historische Studien 11), S. 164 Nr. 318 f.

75 JL 9554.

Hier war es 1164 zu einer Auseinandersetzung zwischen einem Kanoniker von Saint-Martin, dessen Laienabt der Kapetinger war, und einem Bewohner des (dem Kapitel gehörenden) Burgus Châteauneuf in Tours gekommen⁷⁶. Die beiden wandten sich zunächst an Alexander III., der in Sens residierte. Alexander überwies den Fall an den Bischof von Le Mans. Gegen die Entscheidung, die der Bischof als päpstlich delegierter Richter traf, appellierte der Geistliche von Saint-Martin an den König. Nun griff Alexander III. ein und forderte Ludwig auf, das erste Urteil des Bischofs zu bestätigen. Der König kam dieser Bitte jedoch nicht nach. Er entschied zugunsten des Kanonikers und bat den Papst, dessen Exkommunikation aufzuheben und künftig keinem Bewohner dieses Burgus mehr *advocatus sive praesidium* zu sein⁷⁷. Alexander blieb hart und erklärte, das Gericht des Königs besitze keinerlei Zuständigkeit, da an dem Streit ein Geistlicher beteiligt sei⁷⁸: *Sic enim sacrorum canonum sanxit auctoritas, et Imperatores qui antecessores tui fuerunt, et Reges Francorum in suis institutionibus, hoc ipsum sanxerunt, quod hi quibus a clericis injuria irrogatur, eos apud ecclesiasticos iudices debeant solummodo convenire*. Dies zeigt, dass die Gerichtshoheit des Kapetingers in Konkurrenz zu der des Papstes selbst dann umstritten war, wenn der Kleriker einer Königskirche sich an ihn wandte⁷⁹.

Die Liste der Fälle, in denen sich die königliche Justiz an der des Papstes stieß, ließe sich problemlos fortsetzen. Es liegt auf der Hand, dass die Rivalität besonders groß war, solange die Kurie ihren Mittelpunkt in Frankreich hatte. Aber auch wenn der Papst im fernen Rom weilte, war er durch seine Legaten präsent⁸⁰. Ausgestattet mit umfassenden Vollmachten, rekrutierten sie sich

76 Die Quellen sind bei TESKE (wie Anm. 19) S. 150 zusammengestellt. Der Konflikt wird von PACAUT: Louis VII et Alexandre III (wie Anm. 61) S. 25 f., sowie SASSIER: Louis VII (wie Anm. 61) S. 343, behandelt. Zu den Rechten Ludwigs VII. in Tours vgl. Marcel PACAUT: Louis VII et son royaume, Paris 1964 (Bibliothèque générale de l'École pratique des hautes études, VI^e section), S. 103, 147 f.

77 BOUQUET 15 S. 822 Nr. 144.

78 Ebd. S. 822 Nr. 145; JL 11053. Man beachte auch, dass Alexander dem französischen König hier kaiserliche Vorgänger zuspricht. Barbarossa besaß also keinen exklusiven Anspruch auf die imperiale Tradition.

79 Diese Konstellation war für Ludwig VII. umso gefährlicher, als die Touraine im angevinischen Herrschaftsbereich lag und eine der am Konflikt beteiligten Parteien offenbar versuchte, auch König Heinrich II. von England in den Streit hineinzuziehen; vgl. das Schreiben an Ludwig VII., ed. BOUQUET 16 S. 96 Nr. 295.

80 Einschlägig zu den Legaten in Frankreich sind die Studien von SCHIEFFER (wie Anm. 39), JANSSEN (wie Anm. 59) und HIESTAND: Légats (wie Anm. 59). Vor allem auf Hiestand sei für die folgenden Ausführungen verwiesen. Allgemein zum Legatenwesen siehe auch Olivier GUYOTJEANNIN: Légat, in: Philippe LEVILLAIN (Hg.): Dictionnaire historique de la papauté, Paris 1994, S. 1010–1013, ZEY (wie Anm. 39) S. 243–262 und DIES: Gleiches Recht für alle? Konfliktlösung und Rechtsprechung durch päpstliche Legaten im 11. und 12. Jh., in: Stefan ESDERS (Hg.): Rechtsverständnis und Konflikt-

entweder aus dem Kardinalskollegium oder dem einheimischen Episkopat und trugen wesentlich dazu bei, den Zielen der Kirchenreform in Frankreich zum Durchbruch zu verhelfen⁸¹. Genannt seien an dieser Stelle nur Hugo von Die, der im Norden und in Burgund wirkte, sowie Amatus von Oloron, dessen Bezirk den Westen und Südwesten Frankreichs, insbesondere Aquitanien und die Bretagne, umfasste⁸². Im Unterschied zum deutschen Herrscher konnte der Kapetinger den päpstlichen Legaten keinen größeren Widerstand entgegensetzen. In den Jahren 1072 bis 1082 veranstalteten sie 34 Synoden, auf denen 34 Bischöfe abgesetzt oder suspendiert und 18 exkommuniziert wurden⁸³. Auf diese Weise beraubten sie die französische Kirche innerhalb weniger Jahre ihrer Führungsschicht. Da ein päpstlicher Legat jedem Ortsbischof übergeordnet war, brach die traditionelle Hierarchie zusammen. So ging die eigentliche Opposition gegen die Legaten zunächst vom Episkopat aus⁸⁴. Selbst Prälaten, die zu engagierten Verfechtern der Kirchenreform zählten, standen ihren Maßnahmen kritisch gegenüber⁸⁵. Ivo von Chartres etwa sprach noch 1115 Kuno von Pa-lestrina gegenüber den Legaten das Recht ab, sich aus eigener Initiative in die inneren Angelegenheiten einer Diözese einzumischen. Und Gottfried von Vendôme, der in den Diskussionen um das Privileg Paschalis' II. eine un-nachgiebige Haltung einnahm, widersetzte sich den Anweisungen eines Legaten mit dem Hinweis auf den exemten Status seiner Abtei⁸⁶. Um den ständigen Konflikt zwischen Legaten und Bischöfen zu entschärfen, ließen sich die beiden soeben erwähnten Bischöfe Amatus und Hugo in Bordeaux beziehungsweise in Lyon zu Erzbischöfen wählen und fügten sich damit in die Metropolitanstruktur der französischen Kirche ein. Gleiches gilt für Gerhard von Angoulême, der sich als Legat des Gegenpapstes Anaklet die erzbischöfliche Würde in Bordeaux verschaffte⁸⁷.

Die Zeit der aus dem Episkopat gewählten Legaten ging mit dem Schisma von 1130 zu Ende. Nun kam der Brauch auf, die Inhaber wichtiger Metro-politansitze mit dem Legatentitel auszuzeichnen, und zwar zunächst in Süd-

bewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter, Köln/Wei-mar/Wien 2007, S. 93–119.

81 Vgl. HIESTAND: *Légats* (wie Anm. 59) S. 56 f.

82 Zu ihnen siehe SCHIEFFER (wie Anm. 39) S. 89–152.

83 HIESTAND: *Légats* (wie Anm. 59), S. 57.

84 Vgl. den Beitrag von Johann ENGLBERGER: Gregor VII. und die Bischofserhebungen in Frankreich. Zur Entstehung des ersten römischen Investiturstreits vom Herbst 1078, in: Franz-Reiner ERKENS (Hg.): *Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich*, Köln u. a. 1998 (AK Beih. 48), S. 193–258, der darlegt, dass der Reformkampf zunächst rein innerkirchlich geprägt war.

85 Zu den folgenden Beispielen siehe HIESTAND: *Légats* (wie Anm. 59) S. 59.

86 SCHIEFFER (wie Anm. 39) S. 199. Zu Gottfried von Vendôme siehe oben bei Anm. 39.

87 HIESTAND: *Légats* (wie Anm. 59) S. 61.

frankreich⁸⁸. Erst seit Hadrian IV. wurden auch Erzbischöfe in Nord- und Zentralfrankreich bedacht: Reims, Sens, Tours und Bourges; von ihnen wurde Wilhelm von Reims 1179 sogar zusätzlich zum Kardinalpriester von S. Sabina erhoben⁸⁹. Zwar konnten sie sich mit den (von Wilhelm Janssen so bezeichneten) Legaten „ersten Ranges“ keinesfalls messen, doch handelte es sich nicht um ein bloßes Ehrenamt. Sie waren vielmehr mit gesteigerten juristischen Kompetenzen innerhalb der eigenen Kirchenprovinz ausgestattet, die sie über die Köpfe ihrer Suffraganbischöfe hinweg ausübten. Dass diese Gewalt vom Papst delegiert war, kam dadurch zum Ausdruck, dass sie bei einem Pontifikatswechsel jeweils vom neuen Inhaber des Heiligen Stuhls erneuert werden musste⁹⁰.

Zu den eigentlichen Repräsentanten des Papstes in Frankreich wurden aber die Kardinallegaten⁹¹. Es spricht für die enge Beziehung Frankreichs zur Kurie, dass fast alle diese Legaten im 12. Jahrhundert Franzosen waren oder ihre kirchliche Karriere dort durchlaufen hatten. Ihre Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen wird mit dazu beigetragen haben, dass man sich bei Rechtsstreitigkeiten gerne an sie wandte. Stefan Weiß wies darauf hin, dass nirgends so viele Legatenurkunden ausgestellt wurden wie in Frankreich⁹². Wenn ich richtig gezählt habe, kommt man für das 12. Jahrhundert auf 195 Dokumente von insgesamt 568⁹³. Das sind 34%, eine Zahl, die in etwa den 37% der Stücke Gregors VII. für französische Empfänger entspricht, die wir bereits ansprachen. Legatenurkunden besaßen dieselbe Rechtskraft wie eine Papsturkunde⁹⁴, und ihre hohe Zahl für französische Empfänger belegt, welche Bedeutung man dem

88 JANSSEN (wie Anm. 59) S. 156–169; HIESTAND: *Légats* (wie Anm. 59) S. 62 f.; ZEY (wie Anm. 39) S. 259 f.

89 Vgl. zu ihm Klaus GANZER: Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalkollegiums vom 11. bis 13. Jahrhundert, Tübingen 1963 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 26), S. 125–129; Ludwig FALKENSTEIN: Wilhelm von Champagne, Elekt von Chartres (1164–1168), Erzbischof von Sens (1168/69–1176), Erzbischof von Reims (1176–1202), Legat des apostolischen Stuhles, im Spiegel päpstlicher Schreiben und Privilegien, in: ZRGKanAbt 89 (2003) S. 107–284; DERS.: Guillaume aux Blanches Mains, archevêque de Reims et légat du siège apostolique (1176–1202), in: RHEF 91 (2005) S. 5–25.

90 Zu den Vollmachten vgl. FALKENSTEIN: Wilhelm (wie Anm. 89) S. 175–185; DERS.: Guillaume (wie Anm. 89) S. 17–24.

91 HIESTAND: *Légats* (wie Anm. 59) S. 64–66.

92 Stefan WEISS: Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198), Köln u. a. 1995 (Beih. zu J. F. Böhrer, RI 13), S. 337.

93 Vgl. die Regesten, ebd. S. 38–320, die noch um die Legatenurkunden zu ergänzen sind, die von GROSSE: Papsturkunden (wie Anm. 26) S. 35 f. Nr. 54, 59, 63 f. erschlossen wurden. Zu den Urkunden Gregors VII. siehe oben bei Anm. 28.

94 Vgl. Stefan WEISS: Die Legatenurkunde des 11. und 12. Jahrhunderts zwischen Papst- und Herrscherurkunde, in: HERDE/JAKOBS (wie Anm. 28) S. 27–38, hier S. 29.

Nachfolger Petri als Garanten des Rechts zumaß. Die Prämonstratenser, Templer und Grammontenser wandten sich an die Legaten, um ihre Ordensregel bestätigen zu lassen; bei der Gründung von Cîteaux und Fontevraud waren sie beteiligt⁹⁵. Streitigkeiten zu schlichten, vor allem zwischen Kirchen und Laien, gehörte zu ihrem Alltagsgeschäft. Nicht nur als Urkundenaussteller waren sie gefragt, sie spielten auch eine wichtige Rolle im Synodalwesen. Für das 12. Jahrhundert sind in Frankreich 179 Synoden belegt. Von ihnen wurden 51 durch Legaten einberufen oder geleitet⁹⁶. Ohne die Erzbischöfe und Bischöfe völlig zu verdrängen, wurde das Papsttum zu der Kraft, die die Struktur der französischen Kirche prägte. So überrascht es nicht, dass sich dies auch in den inneren und äußeren Merkmalen der Bischofsurkunde niederschlug⁹⁷. Zumindest für Nordfrankreich, und zwar die Kirchenprovinzen Reims, Sens und Rouen, können wir feststellen, dass sie bis zum Ende des 11. Jahrhunderts das Königsdiplom nachahmt. Dann aber gewinnt das Formular der Papsturkunde an Bedeutung, seit der ersten Dekade des 12. Jahrhunderts in Reims, seit der dritten in Sens und in Rouen, mit zeitlicher Verzögerung jeweils fortschreitend von den Metropolitanebenen zu den Suffraganen. Ihren Höhepunkt erreicht diese Entwicklung in den Jahren 1150 bis 1170. Unterscheidet man zwischen Kanzlei- und Empfängerausfertigung, so ergibt sich, dass die Anstöße zu dieser Entwicklung von den Empfängern ausgingen⁹⁸. Für sie besaß die päpstliche Autorität offenbar einen höheren Stellenwert als die des Königs.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts verlieren die Legaten ihre Bedeutung in der Rechtsprechung. An ihre Stelle treten die delegierten Richter⁹⁹. Die früheste Delegation für Gallien, und zwar für die Provinz Vienne, ist bereits aus dem Jahre 419 belegt; eine weitere folgt 463/466 und betrifft Embrun. Im Register

95 HIESTAND: *Légats* (wie Anm. 59) S. 74.

96 Die Zahlen beruhen auf den Angaben bei PONTAL (wie Anm. 2).

97 Vgl. zum Folgenden Olivier GUYOTJEANNIN: *L'influence pontificale sur les actes épiscopaux français* (Provinces ecclésiastiques de Reims, Sens et Rouen, XI^e-XII^e siècles), in: GROSSE: *Église* (wie Anm. 2) S. 83–102; die spätere Zeit behandelt Olivier GUYOTJEANNIN: *Traces d'influence pontificale dans les actes épiscopaux et royaux français* (XIII^e-XV^e siècle), in: HERDE/JAKOBS (wie Anm. 28) S. 337–364.

98 GUYOTJEANNIN: *Influence* (wie Anm. 97) S. 92 f.

99 Vgl. zu ihnen den Überblick von Dietrich LOHRMANN: *Juges délégués*, in: LEVILLAIN (wie Anm. 80) S. 978 f. sowie von Harald MÜLLER: *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie* (12. und frühes 13. Jahrhundert), Teil 1: Untersuchung, Bonn 1997 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 4/1), S. 9–21. Siehe jetzt auch Peter HERDE: *Zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: ZRGKanAbt 88 (2002) S. 20–43, der allerdings die Zeit vor Innozenz III. nur kurz anspricht. LOHRMANN: *Genèse* (wie Anm. 26) S. 19–22, geht auf die Bearbeitung der Urkunden delegierter Richter im Rahmen der «Gallia Pontificia» ein.

Johannes' VIII. ist eine Delegation für die Abtei Saint-Gilles bezeugt¹⁰⁰. Wenngleich die Ursprünge in die Spätantike zurückreichen, gewinnt dieses Institut erst seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts an Gehalt¹⁰¹. Frankreich spielte dabei eine Vorreiterrolle. 1067 gingen Delegationen nach Nantes, Vannes und Angers¹⁰². Wenn aus dem Pontifikat Paschalis' II. zwölf Delegationen für Frankreich und Burgund überliefert sind, so zeigt dies, dass es sich bereits um gängige Praxis handelte¹⁰³. Ihre Intensität lässt sich, so jedenfalls Dietrich Lohrmann, an der Zahl von 208 Dekretalen ablesen, die im 12. Jahrhundert an Empfänger im damaligen *regnum Francorum* gerichtet waren und zu einem großen Teil Anweisungen an delegierte Richter enthielten¹⁰⁴. Um diese Zahlen einordnen zu können, sei erwähnt, dass von insgesamt 1055 Schreiben 434 nach England gingen, 156 nach Reichsitalien, 36 nach Spanien und Portugal, 13 nach Deutschland und 14 ins Arelat. Frankreich lag also nach England und vor Reichsitalien in der Spitzengruppe. Der Studie von Waclaw Uruszczak über Reims ist zu entnehmen, dass in den Jahren 1161 bis 1175 dort immerhin 239 Fälle päpstlich delegierten Richtern anvertraut wurden¹⁰⁵. Die hohe Zahl von Klagen, die gerade aus Frankreich vor dem Papst erhoben wurden, belegt nicht nur, dass man seinen universalen Jurisdiktionsprimat anerkannte; sie trug auch dazu bei, ihn noch weiter zu stärken. Blicken wir wieder nach Reims, so sehen wir, dass zunächst vor allem die Erzbischöfe, sodann die Äbte der bedeutenden Abteien und Domkanoniker als delegierte Richter fungieren, bevor sie im Laufe der siebziger Jahre von den *magistri* abgelöst werden. Das Justizverfahren hatte sich nun so weit verfeinert, dass es zu einer Domäne der Fachleute wurde. Dies führte schließlich zur Einführung des bischöflichen Offizialats, dessen Ursprünge in Reims zu suchen sind¹⁰⁶. Die Prozesse vor delegierten Richtern zeigen, dass sie keineswegs nur in geistlichen Angelegenheiten tätig wurden,

100 Vgl. Dietrich LOHRMANN: Papstprivileg und päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit im nördlichen Frankreich zur Zeit der Kirchenreform, in: Proceedings 6. IntKongrMK, Berkeley (California) 28 July–2 August 1980, ed. Stephan KUTTNER/Kenneth PENNINGTON, Città del Vaticano 1985 (MIC C 7), S. 535–550, hier S. 536, sowie DERS.: Juges (wie Anm. 99) S. 978.

101 MÜLLER (wie Anm. 99) S. 9 f.

102 LOHRMANN: Juges (wie Anm. 99) S. 978.

103 DERS.: Papstprivileg (wie Anm. 100) S. 540 f.

104 DERS.: Juges (wie Anm. 99) S. 978 spricht von 133 Dekretalen für Frankreich. Sie sind um 75 Stücke zu ergänzen, die in den englischen Machtbereich auf dem Kontinent gingen; vgl. die Liste bei Walther HOLTZMANN: Über eine Ausgabe der päpstlichen Dekretalen des 12. Jahrhunderts, in: NAG, phil.-hist. Kl. (1945) S. 34.

105 Waclaw URUSZCZAK: Les juges délégués du pape et la procédure romano-canonique à Reims dans la seconde moitié du XII^e siècle, in: TRG 53 (1985) S. 31.

106 Vgl. ebd. S. 31 f., 41, und zum Offizialat Jean GAUDEMET: Le gouvernement de l'Église à l'époque classique, II^e partie: Le gouvernement local, Paris 1979 (Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident 8/2), S. 167.

sondern auch rein säkulare Fälle, etwa Besitzstreitigkeiten, entschieden¹⁰⁷. Der oben beschriebene Konflikt zwischen Ludwig VII. und Alexander III. um die Gerichtshoheit in Tours unterstrich bereits die Rivalität beider Gewalten. Aber mittels der Delegationsgerichtsbarkeit war der Papst auch dann, wenn er in Rom residierte, gegenwärtig. Seine Legaten bestimmten das französische Kirchenregiment, die delegierten Richter wurden zu einem wichtigen Baustein des französischen Rechtswesens. Ihre Prozessführung, die auf dem römisch-kanonischen Zivilverfahren beruhte, galt als zuverlässiger denn die der königlichen Beamten. Den Kapetingern blieb dies nicht verborgen. Für ihre Gerichtsbarkeit bedeutete sie eine ernste Konkurrenz. Bereits gegenüber der Gottesfriedensbewegung hatten sie sich reserviert gezeigt. 1155 verkündete Ludwig in Soissons erstmals einen Landfrieden und machte damit deutlich, dass er und nicht die Kirche für die Friedenswahrung zuständig ist¹⁰⁸. Und seit den sechziger Jahren lassen sich am Hof Ludwigs VII. Juristen nachweisen, die sowohl im kanonischen als auch im römischen Recht bewandert sind. Gelehrtes Recht dringt in die Königsdiplome ein und spielt bei Prozessen vor der *curia regis* eine Rolle. Zudem erhöht Ludwig VII. die Zahl seiner Beamten, der *Prévôts*, und intensiviert die Verwaltungstätigkeit innerhalb der Krondomäne¹⁰⁹. Wenngleich die Quellen über den Hintergrund schweigen, ist es durchaus möglich, dass der Aufenthalt der Kurie in Frankreich und die Rolle der delegierten Richter den Anstoß zu diesen Maßnahmen gaben¹¹⁰.

Nun beschränkte sich die Funktion des Papstes nicht darauf, als höchste Instanz Recht zu sprechen. Der Nachfolger Petri durfte auch Recht setzen und es fortbilden¹¹¹. Satz 7 des «*Dictatus papae*» bestimmt¹¹², *quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere*. Ihren Niederschlag fand dies in den Dekretalen, die im Laufe des 12. Jahrhunderts die Konzilsentscheidungen in den Hintergrund drängten. Über den Einzelfall hinaus konnten sie aber nur

107 Einen Einblick in die Vielfalt der vor delegierten Richtern verhandelten Streitigkeiten bietet LOHRMANN: *Genèse* (wie Anm. 26) S. 19 f.

108 Vgl. Rolf GROSSE: *Der Friede in Frankreich bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts*, in: Franz-Reiner ERKENS/Hartmut WOLFF: *Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag*, Köln u. a. 2002 (Passauer Historische Forschungen 12), S. 105–108.

109 PACAUT: *Louis VII* (wie Anm. 76) S. 149 f.

110 SASSIER: *Louis VII* (wie Anm. 61) S. 416–420; DERS.: *Les progrès de la paix et de la justice du roi sous le règne de Louis VII*, in: Gérard AUBIN (Hg.): *Liber amicorum. Études offertes à Pierre Jaubert*, Talence 1992, S. 631–645, hier S. 644 f. (Nachdr. in: DERS.: *Structures du pouvoir, royauté et res publica* [France, IX^e-XII^e siècle], Rouen 2004 [Publications de l'université de Rouen 361], S. 177–190, hier S. 189 f.).

111 Jean GAUDEMET: *Église et Cité. Histoire du droit canonique*, Paris 1994, S. 377–380. Siehe auch Peter LANDAU: *Rechtsfortbildung im Dekretalenrecht. Typen und Funktionen der Dekretalen des 12. Jahrhunderts*, in: ZRGKanAbt 86 (2000) S. 86–131.

112 Register Gregors VII. (wie Anm. 30) II/55a S. 203.

Wirkung entfalten und zum Beispiel den Zwecken der delegierten Richter dienen, wenn sie in Dekretalensammlungen zusammengestellt und wissenschaftlich aufbereitet wurden¹¹³. Auch hier spielte Frankreich eine wichtige Rolle. Ivo von Chartres trug nicht nur zur Lösung des Investiturproblems bei, wir verdanken ihm auch drei Kirchenrechtssammlungen, ohne die das «Decretum Gratiani» undenkbar wäre¹¹⁴. Sprach Gratian den Dekretalen und den Konzilskanones noch gleichen Wert zu, so wurde in der Folgezeit das kanonische Recht vor allem durch die Dekretalen bestimmt. Von den ersten selbstständigen so genannten primitiven Dekretalensammlungen, die nach 1170 entstanden und wohl dem Gebrauch kirchlicher Gerichte dienen sollten, zählt Holtzmann zur französischen Gruppe die «Cantabrigiensis», die «Victorina prima», die «Parisiensis prima» und die «Aureaevallensis»¹¹⁵. Einschränkend ist allerdings zu bemerken, dass letztere, die «Aureaevallensis», deren Handschrift aus dem Zisterzienserkloster Orval stammt, vielleicht in Lothringen, also auf Reichsgebiet, entstand und dass der Ursprung der «Cantabrigiensis» wie auch der «Parisiensis» nicht endgültig geklärt ist¹¹⁶. Unter den systematischen Dekretalensammlungen ragt die «Francofurtana» hervor¹¹⁷. Sie wurde wahrscheinlich um 1183 in der Champagne oder in Burgund zusammengestellt und ist die größte Dekretalensammlung vor der 1188/90 entstandenen «Compilatio

-
- 113 Vgl. Peter LANDAU: Die Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen und die europäische Kanonistik des 12. Jahrhunderts, in: ZRGKanAbt 66 (1979) S. 120–148, hier S. 121 (Nachdr. in: DERS.: Kanones und Dekretalen. Beiträge zur Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts, Goldbach 1997 [Bibliotheca Eruditorum 2], S. 227–255, hier S. 228).
- 114 Vgl. GAUDEMET: Église (wie Anm. 111) S. 391; Lotte KÉRY: Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts, Köln/Weimar/Wien 2006 (Konflikt, Verbrechen und Sanktionen in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 10) S. 243–256.
- 115 HOLTZMANN: Ausgabe (wie Anm. 104) S. 21 f. Einen Überblick über die so genannten primitiven Sammlungen bietet Stephan KUTTNER: Repertorium der Kanonistik (1140–1234). Prodrômus corporis glossarum, Bd. 1, Città del Vaticano 1937 (StT 71), S. 272–288.
- 116 Walther HOLTZMANN: Beiträge zu den Dekretalensammlungen des zwölften Jahrhunderts, in: ZRGKanAbt 16 (1927) S. 37–115, hier S. 82 f. (zur «Aureaevallensis»); DERS./C. R. CHENEY/Mary G. CHENEY: Studies in the collections of twelfth-century decretals, Città del Vaticano 1979 (MIC B 3), S. 30 (zur «Cantabrigiensis»); KUTTNER (wie Anm. 115) S. 286 (zur «Parisiensis»).
- 117 Vgl. zur «Francofurtana» jetzt: Die Collectio Francofurtana: eine französische Decretalensammlung. Analyse beruhend auf Vorarbeiten von Walther Holtzmann†, ed. Peter LANDAU/Gisela DROSSBACH, Città del Vaticano 2007 (MIC B 9); zu den systematischen Sammlungen insgesamt siehe KUTTNER (wie Anm. 115) S. 289–299, zu den französischen LANDAU: Entstehung (wie Anm. 113) S. 133–146 (240–253), sowie Ludwig FALKENSTEIN: Zu Entstehungsort und Redaktor der Collectio Brugensis, in: Stanley CHODOROW (Hg.): Proceedings 8. IntKongrMK, San Diego, 21–27 August 1988, Città del Vaticano 1992 (MIC C 9), S. 117–151.

prima» des Bernhard von Pavia. Etwa zur gleichen Zeit verfasste man in Tours die «Bambergensis» und in Reims die «Brugensis», denen gegen Ende des Jahrhunderts in der Normandie die «Sangermanensis» folgte. Die französische Dekretalistik vermochte der englischen zwar nicht den Rang abzulaufen. Aber die große Zahl der Werke und ihre Qualität belegen, wie aufgeschlossen man dem neuen vom Papst gesetzten Recht gegenüberstand.

Mit der Kanonistik sind wir an das Ende unserer Ausführungen gelangt. Seit dem späten 19. Jahrhundert bezeichnen französische Katholiken ihr Land als die ‚fille aînée de l'Église‘, als die „älteste Tochter der Kirche“. Damit unterstreichen sie die engen Beziehungen Frankreichs zum Papsttum. Ihren Ursprung sehen sie in der Taufe Chlodwigs, der als erster König zum Katholizismus übertrat, während die anderen Herrscher im Westen des alten *Imperium Romanum* der arianischen Irrlehre anhängen¹¹⁸. Diese Allianz, so lesen wir im «Dictionnaire de la papauté», sei im Laufe der Zeit stets erneuert worden, und noch heute gebe es eine „prédilection séculaire du Saint-Siège à l'égard de la France“. Dies ist natürlich nicht mehr Gegenstand unseres Beitrags. Aber im 12. Jahrhundert nahm Frankreichs Kirche diese Sonderrolle zweifellos ein. Ohne ihre Unterstützung wäre das Papsttum kaum zur universalen Macht geworden.

118 Vgl. Bernard BARBICHE: Fille aînée de l'Église, in: LEVILLAIN (wie Anm. 80) S. 676 f. (das folgende Zitat S. 677).

